

**Zweite Änderung der Prüfungsordnung  
für den berufsbegleitenden  
weiterbildenden Masterstudiengang  
Bildungsmanagement mit dem  
Abschluss „Master of Business  
Administration“ (MBA) an der Carl von  
Ossietzky Universität Oldenburg**

**vom 21.10.2011**

Der Fakultätsrat der Fakultät I der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat am 18.05.2011 die folgende zweite Änderung der Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden weiterbildenden Masterstudiengang Bildungsmanagement mit dem Abschluss „Master of Business Administration“ (MBA) in der Fassung vom 31.10.2006 (Amtliche Mitteilungen 5/2006) beschlossen. Sie wurde gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5 b) Niedersächsisches Hochschulgesetz vom Präsidium am 27.09.2011 genehmigt.

**Abschnitt I**

1. Die Anlage 3 wird neu gefasst:

### **Anlage 3**

## **Masterstudiengang Bildungsmanagement mit dem Studienabschluss „Master of Business Administration (MBA)“**

### **1. Hochschulgrad**

Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg durch die Fakultät für Bildungs- und Sozialwissenschaften den Hochschulgrad „Master of Business Administration“, abgekürzt: „MBA“.

### **2. Ziele des Studiums**

(1) Der Masterstudiengang Bildungsmanagement (MBA) befähigt die Absolventinnen und Absolventen zur Übernahme von Leitungsfunktionen in Institutionen des Bildungs- und Wissenschaftsbereichs. In Anknüpfung an berufliche Erfahrungen und in der akademischen Erstausbildung erworbenem Wissen werden in handlungsorientierten Lernformen neue Kompetenzen vermittelt.

(2) Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage, auf wissenschaftlicher Grundlage eigenständige Ideen, Konzepte, Methoden und Vorgehensmodelle zu entwickeln und in konkrete Handlungen zur erfolgreichen Bewältigung von Managementaufgaben umzusetzen. Die Absolventinnen und Absolventen besitzen ein klares und breites Verständnis der mit dem Management der genannten Institutionen verbundenen Strukturen, Abläufe und Aufgaben, insbesondere in ihren gewählten Studienschwerpunkten und können die Reichweite verschiedener Ansätze reflektieren.

(3) Die Absolventinnen und Absolventen können im Forschungs- wie im Praxiskontext ihnen bisher unbekannt und komplexe Problemsituationen analysieren und aus dieser Analyse heraus neue Lösungsansätze auf der Grundlage ihrer fachlichen und überfachlichen Kompetenzen entwickeln und implementieren.

(4) Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über die Fähigkeit, im multidisziplinären Bereich des Bildungs- und Wissenschaftsmanagements selbständig Forschungsfragen zu bearbeiten. Sie können verschiedene theoretische Ansätze und Methoden anwenden und unterschiedliche Lösungsansätze entwickeln und darstellen, um komplexe Probleme zu bearbeiten. Im Verlauf ihrer akademischen Ausbildung haben sie eine Lernfähigkeit entwickelt, die es ihnen gestattet, sich auf eine Art weiterzubilden, die weitgehend selbst gesteuert und autonom ist.

(5) Die Absolventinnen und Absolventen können rational begründete Thesen klar kommunizieren. Sie besitzen die Fähigkeit und das Wissen, um gegenüber Fachvertretern, Vorgesetzten, Kollegen und zugeordneten Mitarbeitern fachbezogen Positionen und Problemlösungen zu kommunizieren und auf einem wissenschaftlichen Niveau eigene Standpunkte zu vertreten.

### **3. Dauer, Umfang und Gliederung des Studiums**

(1) Der Masterstudiengang Bildungsmanagement (MBA) wird in der Regel berufsbegleitend als Teilzeitstudiengang absolviert. Die Regelstudienzeit als Teilzeitstudium beträgt sechs Semester. Die Regelstudienzeit als Vollzeitstudium beträgt vier Semester. Der Studiengang hat einen Umfang von insgesamt 120 Kreditpunkten (KP).

(2) Im Masterstudiengang Bildungsmanagement (MBA) sind insgesamt 16 Module sowie das Master-Abschlussmodul zu studieren. Alle Module sind unabhängig voneinander bearbeitbar.

### **4. Curriculare Ordnung**

(1) Die Studieninhalte werden in der Regel durch Module einheitlicher Größe von 6 Kreditpunkten vermittelt. Neben acht Pflichtmodulen sind zusätzlich acht Wahlpflichtmodule zu belegen und das Master-Abschlussmodul zu absolvieren.

Es sind folgende acht Pflichtmodule für das Masterstudium vorgesehen:

<b>Modultitel</b>	<b>Bereich</b>	<b>KP</b>
Bildungsmarketing	Pflichtmodul	6
Bildungsrecht	Pflichtmodul	6
Bildungsökonomie und Bildungspolitik	Pflichtmodul	6
Controlling	Pflichtmodul	6
Finanzmanagement und Investition	Pflichtmodul	6
Organisation und Führung	Pflichtmodul	6
Projektmanagement	Pflichtmodul	6
Strategisches Management	Pflichtmodul	6

Es sind folgende Wahlpflichtmodule für das Studium vorgesehen, aus denen die Studierenden acht Module erfolgreich absolvieren müssen. Der Wahlpflichtbereich ist in thematische Schwerpunkte und Professionalisierungsbereiche untergliedert und ermöglicht dadurch eine inhaltliche Profilbildung der Studierenden:

<b>Modultitel</b>	<b>Bereich</b>	<b>KP</b>
Schwerpunkt Hochschul- und Wissenschaftsmanagement Hochschulsysteme und Hochschulpolitik im europäischen Hochschulraum	Wahlpflichtmodul	6
Schwerpunkt Hochschul- und Wissenschaftsmanagement Budgetierung und Finanzierung	Wahlpflichtmodul	6
Schwerpunkt Hochschul- und Wissenschaftsmanagement Personalmanagement in Hochschule und Wissenschaft	Wahlpflichtmodul	6
Schwerpunkt Hochschul- und Wissenschaftsmanagement Management von Studium, Lehre und Weiterbildung an Hochschulen	Wahlpflichtmodul	6
Schwerpunkt Hochschul- und Wissenschaftsmanagement Forschungsmanagement	Wahlpflichtmodul	6
Schwerpunkt Weiterbildungsmanagement Personalmanagement in der Weiterbildung	Wahlpflichtmodul	6
Schwerpunkt Weiterbildungsmanagement Bildungsdienstleitungen und Angebotsentwicklung	Wahlpflichtmodul	6
Schwerpunkt Weiterbildungsmanagement Netzwerkbildung und Regionalentwicklung	Wahlpflichtmodul	6
Schwerpunkt Weiterbildungsmanagement Lifelong learning umsetzen: Strukturelle und inhaltliche Neuerungen durch lebensbegleitendes Lernen	Wahlpflichtmodul	6
Schwerpunkt Weiterbildungsmanagement Lernen im Prozess der Arbeit	Wahlpflichtmodul	6
Professionalisierungsbereich Lernen mit neuen Technologien Ansätze internetgestützten Lernens: Methoden und Modelle des eLearning	Wahlpflichtmodul	6
Professionalisierungsbereich Lernen mit neuen Technologien Instructional Design: Planung, Gestaltung und Evaluation von E-Learning	Wahlpflichtmodul	6
Professionalisierungsbereich Organisation und Veränderungsmanagement Qualitätsmanagement in Bildungseinrichtungen	Wahlpflichtmodul	6
Professionalisierungsbereich Organisation und Veränderungsmanagement Organisationsentwicklung und Organisationsberatung	Wahlpflichtmodul	6
Professionalisierungsbereich Daten, Informationen und Wissen verarbeiten Informations- und Wissensmanagement	Wahlpflichtmodul	6
Professionalisierungsbereich Daten, Informationen und Wissen verarbeiten Methoden angewandter Bildungsforschung	Wahlpflichtmodul	6
Professionalisierungsbereich Führung und Kooperation Konfliktmanagement	Wahlpflichtmodul	6

Modultitel	Bereich	KP
Professionalisierungsbereich Führung und Kooperation Kommunikation im beruflichen Alltag <sup>1</sup> Studierende wählen drei Modulbausteine aus:	Wahlpflichtmodul	6
1. Einführung in das Bildungs- und Wissenschaftsmanagement		2
2. Karriereplanung		2
3. Erfolgreich verhandeln		2
4. Wirkungsvoll präsentieren, überzeugend auftreten		2
5. Effektive Teammoderation		2
6. Effektive Gesprächsführung im Berufsalltag		2
7. Gruppensituationen gezielt leiten		2
8. Self Leadership		2
9. Assessment Center		2

(2) Das Master-Abschlussmodul umfasst 24 Kreditpunkte. Es muss von allen Studierenden, die den Master-Abschluss anstreben, erfolgreich absolviert werden.

Master-Abschlussmodul	Bereich	KP
Kolloquium <sup>2</sup>	Pflicht	6
Masterarbeit	Pflicht	18

Das Kolloquium wird als Online-Workshop oder in einem Präsenztermin durchgeführt. Dabei sind von den Studentinnen bzw. Studenten folgende Leistungen zu erbringen:

- Einstellen des Exposés und des Vorgehensplans für die eigene Master-Thesis.
- Teilnahme an den Diskussionen und Rückmeldung zu den Exposés der Kommilitoninnen und Kommilitonen.
- Anpassen des eigenen Exposés auf Grundlage der erhaltenen Rückmeldungen.

(3) Durch Beschluss des Fakultätsrates können Änderungen der Modulhalte vorgenommen werden.

## 5. Anrechnung

(1) Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen ist höchstens bis zu einem Umfang von 60 Kreditpunkten möglich. Davon dürfen 60 Kreditpunkte aus den in § 7 Absatz 1 bis 2 genannten Bereichen stammen. Maximal 30 Kreditpunkte können aus dem in § 7 Absatz 3 genannten Bereich stammen. Die Master-Thesis ist von der Anrechnung ausgenommen.

(2) Prüfungsleistungen, die vor Aufnahme eines regulären Studiums im Rahmen einer Belegung von Einzelmodulen des Masterstudiengangs Bildungsmanagement (MBA) an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg als Gasthörernde erbracht wurden, werden bis zu einem Umfang von maximal 30 KP ohne Einschränkung angerechnet.

## 6. Arten der Modulprüfungen

(1) Alle Prüfungsleistungen mit Ausnahme der Master-Thesis werden studienbegleitend in den belegten Modulen des Studiums erbracht.

(2) In jedem belegten Modul bearbeiten die Studentinnen und Studenten in der Regel Online-Aufgaben (unbenotet) und erbringen eine benotete studienbegleitende Prüfungsleistung. Die folgenden benoteten Prüfungsleistungen sind in der Regel in den Modulen vorgesehen:

- a) aktive Teilnahme an einer Gruppenprojektarbeit sowie die Präsentation der Ergebnisse oder die Erstellung eines Projektportfolios oder die Anfertigung einer wissenschaftlichen Hausarbeit. (siehe Absatz 7) oder
- b) Anfertigung einer Hausarbeit als selbständige wissenschaftliche Ausarbeitung zu einer Fragestellung des Moduls (siehe Absatz 8).

<sup>1</sup> Das Modul „Kommunikation im beruflichen Alltag“ und die dazugehörigen Modulbausteine sind unbenotet.

<sup>2</sup> Die Vorleistungen zur Masterarbeit sind unbenotet.

Entsprechend den Inhalten eines Moduls sind in Einzelfällen Abweichungen oder weitere Prüfungsformen möglich, beispielsweise mündliche Prüfung, internetgestützte Prüfungsverfahren, Übungen.

(3) Die Aufgabe für die Prüfungsleistung wird von den Prüfenden in Absprache mit den Studierenden festgelegt.

(4) Die in Absatz 2 genannten studienbegleitenden Prüfungsleistungen müssen von der Studentin bzw. von dem Studenten für jedes belegte Modul vollständig und innerhalb des Verlaufes eines Moduls erbracht und bestanden werden. Die Prüfungsleistungen sind innerhalb der vom Prüfungsausschuss dafür festgelegten Frist zu bearbeiten. Die Termine werden von den Lehrenden spätestens zu Beginn des jeweiligen Studienmoduls bekannt gegeben.

(5) Im Laufe des Studiums müssen die Studentinnen und Studenten mindestens je zwei Prüfungsleistungen der in Absatz 2 a genannten Prüfungsformen erbringen. Außerdem können die Studentinnen und Studenten maximal zwei Prüfungsleistungen der in Absatz 2 b genannten Prüfungsform erbringen.

(6) Online-Aufgaben: Im Rahmen der Bearbeitung von Online-Aufgaben soll die Studentin bzw. der Student nachweisen, dass sie oder er auf Grundlage der zur Verfügung gestellten Studienmaterialien ein Problem erkennen, wissenschaftlich einordnen und Beziehungen zur Praxis herstellen kann. Die Online-Aufgaben werden nicht benotet und müssen für den erfolgreichen Abschluss des Moduls selbstständig innerhalb der genannten Fristen bearbeitet und bestanden werden.

(7) Gruppenprojektarbeit und die Präsentation der Ergebnisse, Erstellung eines Projektportfolios oder Anfertigung einer wissenschaftlichen Hausarbeit: In der Gruppenprojektarbeit sollen die Studierenden einer Arbeitsgruppe zeigen, dass sie in der Lage sind, auf wissenschaftlicher Basis Lösungen für die Praxis zu entwickeln und die Ergebnisse darzustellen. Eine Arbeitsgruppe sollte in der Regel drei bis vier Personen umfassen. Die als Prüfungsleistung der oder des einzelnen Studierenden zu bewertenden Beiträge müssen dabei als individuelle Leistung und für sich bewertbar sein. Die Mitglieder der Projektgruppe entscheiden, welche Studentinnen und Studenten die Ergebnispräsentation in der Präsenzphase durchführen und welche eine schriftliche Arbeit erstellen. Dabei sind die Erfordernisse nach Absatz 5 zu beachten.

Die Präsentation der Ergebnisse aus der Projektarbeit erfolgt in der Regel durch Mitglieder der Projektgruppe während der Präsenzphase. In Ausnahmen sind auch andere Präsentationsformen möglich. Eine Ergebnispräsentation ist ein mündlicher Vortrag im Rahmen einer Präsenzveranstaltung mit anschließender Diskussion aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur. Sie soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, auf wissenschaftlicher Basis Lösungen für die Praxis zu entwickeln und die Ergebnisse darzustellen. Die Dauer der Präsentation soll etwa 10 bis 15 Minuten pro Studentin bzw. Student betragen und wird von den Prüfenden bekannt gegeben.

Das Portfolio wird durch Mitglieder der Projektgruppe als Einzelleistung erstellt. Es besteht aus einer Sammlung von Materialien und Dokumenten, die im Rahmen des Projektes erstellt wurden. Die Menge der zusammengestellten Materialien, Präsentationen, Informationsblätter usw. als Ergebnisse/Produkte des Projektes variiert in Abhängigkeit zu den jeweiligen Projekten. Außerdem besteht das Portfolio aus einer zusammenfassenden Darstellung der Projektziele, Wege der Projektbearbeitung (inkl. der methodischen Vorgehensweise) und Projektergebnisse (erreichte Ziele, nicht erreichte Ziele, Abweichungsanalyse), um die Sammlung der Dokumente für den Leser nachvollziehbar zu machen. Ferner wird eine eigenständige und bewertende Analyse der bearbeiteten Arbeitspakete und Projektergebnisse vorgenommen (ca. 10 DIN A 4 Seiten).

Studentinnen und Studenten können aufbauend auf eine Projektarbeit eine wissenschaftliche Hausarbeit als Eigenleistung erstellen. Die Hausarbeit ist so anzufertigen, dass sie in einem Bezug zur Projektarbeit steht und eine Teilfragestellung des bearbeiteten Projektes selbständig und vertieft bearbeitet. Die Hausarbeit umfasst in der Regel 15 DIN A 4 Seiten.

Wird eine Projektarbeit in begründeten Ausnahmen nur von einer Studentin oder einem Studenten bearbeitet, so ist die Präsentation um eine Ausarbeitung von etwa 10 DIN A4 Seiten zu ergänzen. In der Ausarbeitung sind die Ergebnisse und Bearbeitungsschritte der Projektarbeit darzustellen und einer eigenständigen Analyse zu unterziehen.

(8) Eine Hausarbeit nach Absatz 2 b ist eine selbständige und vertiefte schriftliche wissenschaftliche Bearbeitung einer Fragestellung aus einem Teilgebiet des Moduls. Sie umfasst in der Regel 25 DIN A 4 Seiten.

## **7. Zulassung zur Masterarbeit, Umfang und Dauer**

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit ist der Nachweis, dass mindestens 72 Kreditpunkte erworben sind. Die Masterarbeit wird innerhalb des Master-Abschlussmoduls bearbeitet. Das Master-Abschlussmodul umfasst zudem ein Kolloquium.
- (2) Die Studentin oder der Student stellt den Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit (Meldung) schriftlich beim Prüfungsausschuss.
- (3) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Studentin bzw. der Student in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Fragestellung des Bildungsmanagements mit wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten.
- (4) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt sechs Monate ab dem Zeitpunkt der Ausgabe des Themas. Das Thema kann nur einmal innerhalb der ersten sechs Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Der Prüfungsausschuss kann auf begründeten Antrag hin die Bearbeitungszeit um bis zu 12 Wochen verlängern.
- (5) Die Masterarbeit soll einen Umfang von 60 bis maximal 80 DIN A 4 Seiten haben.

## **8. Gesamtergebnis**

- (1) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn alle gemäß Punkt 4, Absatz 1 zu absolvierenden Module und die Masterarbeit mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden.
- (2) Die Gesamtnote der Master-Prüfung wird vom Prüfungsausschuss festgelegt. Dabei werden die in den benoteten Modulen erzielten Noten zu vier Fünfteln und die Bewertung der Masterarbeit zu einem Fünftel in die Gesamtnote eingehen.

**Abschnitt II**

(1) Diese Änderung tritt nach der Genehmigung durch das Präsidium am Tage nach der Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in Kraft.

(2) Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens im zweiten oder höheren Semester befinden, werden nach den bisher geltenden Bestimmungen geprüft. Sie können auf Antrag und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auch nach den geänderten Bestimmungen geprüft werden.